

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

OWF GMBH & CO. KG, REMSER BROOK 11, 33428 MARIENFELD, DEUTSCHLAND
MARANTEC MARIENFELD GMBH & CO. KG, REMSER BROOK 11, 33428 MARIENFELD, DEUTSCHLAND
MARANTEC ELECTRONICS GMBH, IM GEWERBEPARK 14, 15711 KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEUTSCHLAND
MARANTEC LEGDEN GMBH & CO. KG, NEUE MÜHLE 4, 48739 LEGDEN, DEUTSCHLAND
SIGL ELEKTROMOTOREN GMBH & CO. KG, BERGWERKSTRASSE 33, 83714 MIESBACH, DEUTSCHLAND

ALLE IM FOLGENDEN GEMEINSAM "GESELLSCHAFTEN"

1. ALLGEMEINES

Für alle unsere - auch zukünftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Einkaufsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen beruft. Die Annahme der Lieferungen des Lieferanten und/oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für ihn verbindlich. Für uns sind sie unverbindlich.
- 2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von uns nicht bezahlt.
- 2.3 Ein Liefervertrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen und der mit dem Lieferanten vereinbarten Preise zustande, spätestens aber mit unserer Auftragsbestätigung. Unsere Bestellungen bedürfen nicht der gesonderten Annahme durch den Lieferanten. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. PREISE

- 3.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aller Art aus.
- 3.2 Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- 3.3 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. LIEFERUNG

- 4.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Werk der bestellenden Gesellschaft oder, sofern gesondert gewünscht, frei der von uns angegebenen Empfängeradresse.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Beschädigung der an uns zu liefernden Ware geht erst mit erfolgter Anlieferung auf uns über.
- 4.3 Jede Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der Warenannahmezeiten und ist unverzüglich nach Ausführung durch eine schriftliche Versandanzeige uns gegenüber anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist.

- 4.4 Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestell-Nr. anzugeben. Jeder Sendung an uns ist ein entsprechender Lieferschein beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von Marantec zu vertreten.
- 4.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 4.6 Werden uns Verpackungen nach gesonderter Abrede gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese Verpackungen nach Erhalt der entsprechenden Lieferung, soweit sich diese noch in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung in Höhe von 2/3 des auf die Verpackungen entfallenden Rechnungsbetrages frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- 4.7 Der Lieferant stellt Marantec für die Lieferungen außerhalb der EU ein Ursprungszeugnis zur Verfügung, womit bestätigt wird, dass die Lieferungen und Leistungen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr entsprechen. Für Lieferungen innerhalb der EU erstellt der Lieferant eine Langzeitlieferantenerklärung und stellt diese Marantec jährlich unaufgefordert zur Verfügung.

5. LIEFERTERMINE

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- 5.2 Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle.
- 5.3 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Rahmen des Schadenersatzes sind wir berechtigt, den Ersatz infolge der Nichtlieferung frustrierter Aufwendungen und sonstige Schäden einschließlich Verzugsschäden zu verlangen.
- 5.5 Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. QUALITÄT

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Waren den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den vereinbarten technischen Anforderungen und einschlägigen technischen Normen entsprechen. Der Lieferant stellt dies jeweils durch geeignete Prüfmaßnahmen vor Lieferung sicher. Hierzu wird der Lieferant eine nach Art und Umfang der Lieferung geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- 6.2 Der Lieferant garantiert weiter, dass seine Waren frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Waren und deren Benutzung keine Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 6.3 Wird die zu liefernde Ware in ihrer Zusammensetzung, der Rezeptur, oder Qualität geändert, wird der Lieferant uns dies unverzüglich mitteilen. Das gleiche gilt für die Änderung und/oder Auslagerung von Produktionsschritten.

7. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL

- 7.1 Die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 7.2 Unsere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach 36 Monaten ab Ablieferung der betreffenden Ware.
- 7.3 Werden von uns Mängel gerügt, wird die Verjährung von daraus resultierenden Mängelansprüchen bis zur Erledigung der Mängelrüge durch den Lieferanten gehemmt.
- 7.4 Können Mängel der gelieferten Ware von dem Lieferanten binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl nicht durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware beseitigt werden, können wir entweder den vereinbarten Lieferpreis mindern oder von dem Liefervertrag zurücktreten. Daneben können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Schadensersatz statt der Leistung umfasst den uns aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Schaden sowie uns hierdurch entstandene, frustrierte Aufwendungen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.5 Werden wir wegen Mängeln der gelieferten Ware auf Schadenersatz von unseren Kunden und/oder Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von solchen Ansprüchen freizustellen und jedweden weiteren hieraus entstehenden Schaden einschließlich der Kosten einer wegen dieser Mängel erforderlichen Rückrufaktion zu ersetzen. Die zu erstattenden Rückrufkosten erfassen insbesondere auch die Kosten unseres Personals, das mit der Durchführung der Rückrufaktion betraut ist.
- 7.6 Werden Mängel der gelieferten Ware von dem Lieferanten binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder wird unsere Reklamation abgelehnt, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
- 7.7 Unsere Wareneingangskontrolle ist auf die stichprobenartige Prüfung der Ware nach Art und Menge beschränkt. Im Rahmen der Wareneingangskontrolle oder später auftretenden Mängel können von uns bei dem Lieferanten binnen einer Frist von 10 Werktagen gerügt werden. Werktage sind alle Wochentage außer Sonntag sowie außer aller bundesweit in Deutschland geltenden Feiertagen.

8. UNSERE HAFTUNG

- 8.1 Wir haften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch bei Fahrlässigkeit.
- 8.2 Unsere Haftung ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9. HAFTUNG LIEFERANT

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zu den vom Lieferanten infolge mangelhafter Lieferung zu erstattenden Aufwendungen gehören auch Kosten von Rückrufaktionen unserer Gesellschaften. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen ist der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. EIGENTUMSÜBERGANG

- 10.1 Das Eigentum an gelieferter Ware geht jeweils mit Anlieferung der Ware an uns über.

10.2 Der Lieferant stellt jeweils sicher, dass keine Rechte Dritter an der angelieferten Ware bestehen, insbesondere kein Vorbehaltseigentum.

11. KEINE FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungen gegen uns aus von uns getätigten Bestellungen dürfen von dem Lieferanten nicht an Dritte abgetreten werden.

12. VERSICHERUNG

12.1 Der Lieferant unterhält, solange er mit uns in Geschäftsbeziehung steht, ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Rückrufofkostendeckung. Selbstbehalte von mehr als EUR 10.000 je Versicherungsfall sind unzulässig.

12.2 Das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Rückrufofkostendeckung ist uns auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung.

13. UNSERE UNTERLAGEN

13.1 Alle dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle und Zeichnungen („Unterlagen“) bleiben unser Eigentum; an diesen Unterlagen werden jeweils nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, die dem Lieferanten jederzeit wieder entzogen werden können.

13.2 Diese Unterlagen sind von dem Lieferanten sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; sie dürfen auf keinen Fall Dritten zugänglich gemacht werden, weder ganz noch in Teilen.

13.3 Auf unsere Aufforderung, spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sind uns diese Unterlagen von dem Lieferanten unverzüglich zurückzugeben. Kopien der Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nicht zurückbehalten werden; diese sind auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.

14. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Bielefeld. Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Auf diese Einkaufsbedingungen und die mit dem Lieferanten geschlossenen Lieferverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15.2 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen und/oder der mit dem Lieferanten geschlossenen Lieferverträge hierdurch nicht berührt. Anstelle einer nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt für die Ausfüllung unbeabsichtigter Lücken dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

Stand 06.01.2023